Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 6

Artikel: XVI. Schweizerischer Fortbildungskurs für Mitarbeiter und

Behördenmitglieder der öffentlichen Fürsorge

Autor: Mittner, Rudolf / Kropfli, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838969

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 6 Juni 1978 75. Jahrgang Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesen. Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli, Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg, Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition: Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—. Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

XVI. Schweizerischer Fortbildungskurs für Mitarbeiter und Behördenmitglieder der öffentlichen Fürsorge

28.-30. September 1978 in Weggis

veranstaltet durch die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Wir freuen uns, Behördenmitglieder und die im Sozial- und Fürsorgewesen tätigen Mitarbeiter erneut zum traditionellen Fortbildungskurs in Weggis einzuladen.

Die Förderung der beruflichen Sozialarbeit und ihre Verbreitung in der öffentlichen Fürsorge ist seit langem ein wichtiges Anliegen unserer Konferenz. Der diesjährige Weggiskurs soll das unabdingbare Zusammengehören von materieller und psychosozialer Hilfe, von Sachhilfe und Sozialarbeit an praktischen Fällen aufzeigen.

Kursthema

Sachhilfe als Sozialarbeit

Programm

Donnerstag, 28. September 1978

14.02 Uhr

Ankunft der Teilnehmer aus Richtung Luzern mit Kursschiff, Abfahrt in Luzern um 13.20 Uhr. Bezug der Tagungskarten im Kursbüro, Hotel Post, Weggis (gegenüber der Dampfschiffstation). Anschliessend Bezug der zugeteilten Hotels.

| 15.15 Uhr | Kursbeginn (in der Turnhalle) |
|-----------|---|
| | Begrüssung durch Rudolf Mittner, Präsident der Schweizerischen Konfe- |
| | renz für öffentliche Fürsorge, Chur |
| | Einführung in die Kursarbeit durch Alfred Kropfli, Aktuar der Schweizeri- |
| | schen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Bern |
| 15.45 Uhr | Hauptreferat von Frau Judith Blocher, Sozialarbeiterin und Dozentin an |
| | verschiedenen Schulen für Sozialarbeit, Kilchberg, über: |
| | Sachhilfe als Sozialarbeit |
| 16.30 Uhr | Pause |
| 17.15 Uhr | Gruppenarbeit in den zugeteilten Lokalen bis 18.15 Uhr (Allgemeine Aus- |
| | sprache über das Referat und Vorbereitung der Gruppenarbeit vom Frei- |
| | tag) |
| 19.15 Uhr | Nachtessen in den zugeteilten Hotels |
| 20.30 Uhr | Zusammenkunft der Referenten und Gruppenleiter |

Freitag, 19. September 1978

| ab 7.15 Uhr | Frühstück in den zugeteilten Hotels |
|--------------|---|
| 09.00 Uhr | Gruppenarbeit in den zugeteilten Lokalen bis 11.30 Uhr |
| 12.15 Uhr | Mittagessen in den zugeteilten Hotels |
| 14.30 Uhr | Gruppenarbeit bis 17.00 Uhr |
| ab 18.00 Uhr | Fakultativ: Fahrt mit der Luftseilbahn Weggis-Rigi Kaltbad mit dorti- |
| | gem Nachtessen |
| 19.00 Uhr | Nachtessen in den zugeteilten Hotels für die übrigen |
| 20.30 Uhr | Zusammenkunft der Referenten und Gruppenleiter |

Samstag, 30. September 1978

| ab 07.15 Uhr | Frühstück in den zugeteilten Hotels |
|--------------|--|
| 09.00 Uhr | (in der Turnhalle) |
| | Referat von Frau Prof. Dr. Margrit Erni, Dozentin an der Theologischen |
| | Hochschule Chur |
| | Zur Motivation des Klienten |
| 09.45 Uhr | Pause |
| 10.15 Uhr | Podiumsgespräch |
| | Leitung: Präsident Rudolf Mittner |
| 11.30 Uhr | Grussadresse durch Herrn Regierungsrat Dr. Karl Kennel, Fürsorgedirektor |
| | des Kantons Luzern |
| 11.45 Uhr | Schluss des Kurses |
| 12.15 Uhr | Mittagessen in den zugeteilten Hotels |
| | |

Abfahrt von Kursschiffen in Weggis, Richtung Luzern:

Weggis ab 13.58 Uhr

Luzern an 14.50 Uhr

Weggis ab 15.57 Uhr Luzern an 16.30 Uhr

Gruppenarbeit

Für die Gruppenarbeit werden 2 Programme angeboten. Jede Gruppe behandelt nur eines dieser Programme. Die Wahl ist bei der Anmeldung anzugeben, die Zuteilung erfolgt nach Eingang der Meldungen.

Programm A

Thema 1

Materielle Hilfe

Thema 2

Unterkunft, Fremdunterbringung und stationäre Hilfe

Programm B

Thema 3

Rechtliche Hilfe

Thema 4

Vermittlung von Lebenshilfe (Beratung, Behandlung, Hospitalisation usw.)

Anmeldungen

an Herrn Josef Huwiler, Fürsorgesekretär beim Fürsorgedepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Telefon 041/21 92 85

Anmeldeschluss: 4. September 1978

Kosten

Tagungskarte mit Nachtessen am Donnerstag, Übernachten am Donnerstag/Freitag und Freitag/Samstag, Frühstück, Mittagessen und Nachtessen am Freitag, Frühstück und Mittagessen am Samstag, inkl. Service, Taxen und Kursbeitrag Fr. 160.— (inkl. Luftseilbahn nach Rigi-Kaltbad und dortigem Nachtessen Fr. 182.—). Hinzu kommt ein Zuschlag für Bad oder Dusche, der vom Hotelier direkt eingezogen wird.

Bezug der Tagungskarten

Donnerstag, ab 12.45 Uhr nach Ankunft der Kursschiffe, im Kursbüro, Hotel Post (gegenüber der Schiffstation) in Weggis.

Es besteht die Möglichkeit, Angehörige nach Weggis mitzunehmen und den Aufenthalt zu verlängern. Diesbezügliche Meldungen sind im voraus an Herrn Josef Huwiler zu richten.

Für den Vorstand

Der Präsident: Rudolf Mittner Chur Der Aktuar:
Alfred Kropfli
Bern

Alimentenbevorschussung

Dr. iur. Paul Urner, Zürich

Die schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge setzte im Dezember 1976 eine Arbeitsgruppe zur Behandlung der Problematik der Alimentenbevorschussung ein. Die Gruppe setzte sich zusammen aus den Herren R. Henrich, Basel; Dr. M. Hess, Zollikerberg; A. Kropfli, Bern; J.-Ph. Monnier, Neuchâtel; Dr. H. Richner, Aarau, und Dr. P. Urner, Zürich. Die verschiedenen Aspekte wurden gegeneinander abgewogen. Insbesondere wurden Grundsätze für die Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung ausgearbeitet. Doch zeigte es sich, dass in diesem Bereich unterschiedliche Meinungen herrschen. Dementsprechend wurden zum Teil recht auseinandergehende Regelungen getroffen (z.B. in den Kantonen Genf, Waadt, Graubünden und in zürcherischen Gemeinden). Unter diesen Umständen hat der Vorstand der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge beschlossen, folgenden Bericht der Arbeitsgruppe als Diskussionsbeitrag zu veröffentlichen unter Verzicht auf eine eigene offizielle Stellungnahme.

I. Rechtsgrundlagen

Nach dem neuen Kindsrecht, das am 1.1.1978 in Kraft getreten ist, Art. 290 ZGB, werden die Kantone verpflichtet, Alimenteninkassostellen einzurichten. Im Gegensatz hiezu enthält die Bestimmung von Art. 293 Abs. 2 ZGB lediglich eine Empfehlung an die Kantone, die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge einzuführen, wenn die Eltern ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Einführung und Ausgestaltung der Bevorschussung bleiben im Kompetenzbereich des kantonalen öffentlichen Rechtes (vgl. Bundesblatt 1974 II 67–69, Protokoll der Bundesversammlung 1975 E 130, Botschaft zum neuen Kindesrecht S. 67).

Bei Ausbleiben der Unterhaltsbeiträge wurde bisher das soziale Existenzminimum bei Bedarf nach Massgabe der kantonalen Fürsorge- bzw. Armengesetzgebung gewähr-